

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 189/2011
von Hans-Peter Portmann betreffend Steuerentlas-
tung auf Erwerbseinkommen und Vermögenserträgen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und
Abgaben vom 4. Februar 2014,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 189/2011 von Hans-Peter
Portmann wird geändert und es wird nachfolgende Gesetzesänderung
beschlossen.

***Minderheitsantrag von Stefan Feldmann, Judith Bellaiche, Markus
Bischoff, Roland Munz (in Vertretung von Mattea Meyer), Maria
Rohweder, Beni Schwarzenbach, Silvia Steiner:***

*I. Die Änderung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 189/
2011 von Hans-Peter Portmann wird abgelehnt.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. Februar 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Hans Heinrich Raths

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Heinrich Raths, Pfäffikon (Präsident); Judith Bellaiche, Kilchberg; Markus Bischoff, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Alex Gantner, Maur; Martin Haab, Mettmenstetten; Thomas Marthaler, Zürich; Mattea Meyer, Winterthur; Peter Preisig, Hinwil; Maria Rohweder-Lischer, Männedorf; Regine Sauter, Zürich; Beni Schwarzenbach, Zürich; Arnold Suter, Kilchberg; Silvia Steiner, Zürich; Hans-Ueli Vogt, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Steuergesetz

(Änderung vom;
Steuerentlastung auf Erwerbseinkommen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Aufgaben vom 4. Februar 2014,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):	
0% für die ersten	Fr. 6 700
2% für die weiteren	Fr. 4 700
3% für die weiteren	Fr. 4 700
4% für die weiteren	Fr. 7 600
5% für die weiteren	Fr. 9 300
6% für die weiteren	Fr. 10 700
7% für die weiteren	Fr. 15 100
8% für die weiteren	Fr. 29 200
9% für die weiteren	Fr. 33 300
10% für die weiteren	Fr. 71 500
11% für die weiteren	Fr. 82 400
12% für Einkommensteile über	Fr. 275 200

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 13 500
2% für die weiteren	Fr. 6 100
3% für die weiteren	Fr. 7 700
4% für die weiteren	Fr. 9 400
5% für die weiteren	Fr. 10 700
6% für die weiteren	Fr. 13 900
7% für die weiteren	Fr. 63 400
8% für die weiteren	Fr. 63 300
9% für die weiteren	Fr. 64 000
10% für die weiteren	Fr. 64 900
11% für die weiteren	Fr. 68 700
12% für Einkommensteile über	Fr. 385 600

Abs. 3 und 4 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 24. Oktober 2011 unterstützte der Kantonsrat die von Hans-Peter Portmann am 27. Juni 2011 eingereichte parlamentarische Initiative mit 77 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat

2.1 Inhalt der parlamentarischen Initiative (PI)

Die parlamentarische Initiative fordert folgende Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997:

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):		V. Steuer- berechnung
0% für die ersten	Fr. 6 200	1. Steuertarife
2% für die weiteren	Fr. 4 300	
3% für die weiteren	Fr. 4 300	
4% für die weiteren	Fr. 7 000	
5% für die weiteren	Fr. 8 600	
6% für die weiteren	Fr. 9 900	
7% für die weiteren	Fr. 13 900	
8% für die weiteren	Fr. 26 900	
9% für die weiteren	Fr. 30 700	
10% für die weiteren	Fr. 65 900	
11% für die weiteren	Fr. 75 900	
12% für Einkommensteile über	Fr. 253 600	

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 12 400
2% für die weiteren	Fr. 5 700
3% für die weiteren	Fr. 7 100
4% für die weiteren	Fr. 8 600
5% für die weiteren	Fr. 9 900
6% für die weiteren	Fr. 12 800
7% für die weiteren	Fr. 58 400
8% für die weiteren	Fr. 58 400
9% für die weiteren	Fr. 59 000
10% für die weiteren	Fr. 59 800
11% für die weiteren	Fr. 63 300
12% für Einkommensteile über	Fr. 355 400
Abs. 3 und 4 unverändert.	

2.2 Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Anlässlich ihrer Sitzung vom 2. April 2013 hat die Kommission – vorbehältlich allfälliger Rückkommensanträge und der Schlussabstimmung – die parlamentarische Initiative einstimmig abgelehnt. Mit 8:7 Stimmen hat sie auch die von der Kommissionsmehrheit beantragte Änderung (vormals «Gegenvorschlag») abgelehnt. Die Änderung berücksichtigt den per 1. Januar 2012 erfolgten Ausgleich der kalten Progression.

2.2.1 Begründung

Die Kommissionsmehrheit lehnt Steuerentlastungen insbesondere für Steuerpflichtige mit hohem Einkommen ab. Sie sieht sich dabei in den Ergebnissen verschiedener Volksabstimmungen zu Steuergesetzvorlagen in den vergangenen Jahren bestätigt. Zudem ist die geänderte parlamentarische Initiative mit Steuerausfällen von jährlich schätzungsweise 165 Mio. Franken bei der Staatssteuer sowie von 200 Mio. Franken bei den Gemeindesteuern verbunden, was angesichts der KEF-Entwicklungen und des hohen Investitionsbedarfs in den nächsten Jahren nicht zu verantworten ist.

Die Kommissionsminderheit ortet hingegen Handlungsbedarf, Steuerpflichtige mit hohem Einkommen zu entlasten. Steuern sind ein Standortfaktor und der Steuerwettbewerb ist eine Tatsache. Auch im Steuerbelastungsmonitor 2012 hat der Kanton Zürich weiter an Boden verloren. Die geänderte parlamentarische Initiative trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich wieder etwas zu verbessern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 17. April 2013 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 189/2011 (PI) betreffend Steuerentlastungen auf Erwerbseinkommen und Vermögenserträgen im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG, LS 171.1) wie folgt Stellung:

1. Nachdem Ihre Kommission die ursprüngliche PI einstimmig abgelehnt hat, gehen wir nachstehend in der Hauptsache auf den Gegenvorschlag zur PI KR-Nr. 189/2011 ein, den Sie ebenfalls, allerdings mit 8 zu 7 Stimmen, abgelehnt haben.

Mit dem Gegenvorschlag wird, wie mit der PI, in § 35 Abs. 1 und 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1), eine Änderung des Einkommenssteuertarifs verlangt. Danach soll der Einkommenssteuertarif, verglichen mit dem geltenden Tarif, neu wie folgt gefasst werden:

Grundtarif für Alleinstehende:

Grundtarif ab 2012 (§ 35 Abs. 1 StG)		Grundtarif Gegenvorschlag zur PI KR-Nr. 189/2011	
	in Franken		in Franken
0% für die ersten	6 700	0% für die ersten	6 700
2% für die weiteren	4 700	2% für die weiteren	4 700
3% für die weiteren	4 700	3% für die weiteren	4 700
4% für die weiteren	7 600	4% für die weiteren	7 600
5% für die weiteren	9 300	5% für die weiteren	9 300
6% für die weiteren	10 700	6% für die weiteren	10 700
7% für die weiteren	12 400	7% für die weiteren	15 100
8% für die weiteren	16 900	8% für die weiteren	29 200
9% für die weiteren	32 500	9% für die weiteren	33 300
10% für die weiteren	32 200	10% für die weiteren	71 500
11% für die weiteren	51 000	11% für die weiteren	82 400
12% für die weiteren	66 200	12% für Einkommensteile über	275 200
13% für Einkommensteile über	254 900		

Verheiratetentarif für Verheiratete:

Verheiratetentarif ab 2012 (§ 35 Abs. 2 StG)		Verheiratetentarif Gegenvorschlag zur PI KR-Nr. 189/2011	
	in Franken		in Franken
0% für die ersten	13 500	0% für die ersten	13 500
2% für die weiteren	6 100	2% für die weiteren	6 100
3% für die weiteren	7 700	3% für die weiteren	7 700
4% für die weiteren	9 400	4% für die weiteren	9 400
5% für die weiteren	10 700	5% für die weiteren	10 700
6% für die weiteren	13 900	6% für die weiteren	13 900
7% für die weiteren	30 800	7% für die weiteren	63 400
8% für die weiteren	30 800	8% für die weiteren	63 300
9% für die weiteren	46 400	9% für die weiteren	64 000
10% für die weiteren	55 400	10% für die weiteren	64 900
11% für die weiteren	60 100	11% für die weiteren	68 700
12% für die weiteren	69 300	12% für Einkommensteile über	385 600
13% für Einkommensteile über	354 100		

Wie aus dieser Gegenüberstellung hervorgeht, stimmen die Einkommensbeträge des Gegenvorschlags für die ersten sechs Progressionsstufen (0%, 2%, 3%, 4%, 5% und 6%) jeweils mit jenen der ersten sechs Stufen des geltenden, teuerausgeglichenen Tarifs ab Steuerperiode 2012 überein. Bei den Einkommensbeträgen für die folgenden Stufen (7%, 8%, 9%, 10%, 11% und 12%) wurde von jenen für die entsprechenden Stufen ausgegangen, wie sie in der PI vorgesehen werden; dabei wurde jedoch auf diesen Beträgen zusätzlich die Teuerung ausgeglichen, wie wenn diese Beträge schon 2011 bestanden hätten und damit in den Ausgleich der kalten Progression per Steuerperiode 2012 mit einbezogen worden wären.

2. Der Einkommenssteuertarif gemäss Gegenvorschlag führt, im Vergleich mit dem seit der Steuerperiode 2012 geltenden Einkommenssteuertarif, zunächst zu Entlastungen für steuerbare Einkommen über etwa Fr. 60 000 bei Alleinstehenden und über etwa Fr. 100 000 bei Verheirateten. Damit soll – entsprechend der Begründung der PI – der Mittelstand entlastet werden.

Zudem soll mit dem Gegenvorschlag, in Übereinstimmung mit der PI, im Einkommenssteuertarif die oberste Progressionsstufe von 13% gestrichen werden.

Im Übrigen verweisen wir für den Vergleich mit dem geltenden Einkommenssteuertarif ab Steuerperiode 2012 auf die nachstehenden Tabellen:

Belastungsvergleich einfache Staatssteuer gemäss Grundtarif ab 2012
und Grundtarif gemäss Gegenvorschlag zur PI:

Steuerbares Einkommen in Franken	Einkommensbelastung Grundtarif einfache Staatssteuer in Franken	
	Tarif ab 2012	Gegenvorschlag zur PI KR-Nr. 189/2011
15 000	202	202
20 000	391	391
30 000	854	854
40 000	1 424	1 424
50 000	2 087	2 087
60 000	2 826	2 799
80 000	4 496	4 399
100 000	6 296	6 119
120 000	8 241	7 919
150 000	11 364	10 906
180 000	14 664	13 906
200 000	16 977	15 978
250 000	22 977	21 478
300 000	29 428	27 226
400 000	42 428	39 226
500 000	55 428	51 226
600 000	68 428	63 226
800 000	94 428	87 226
1 000 000	120 428	111 226

Belastungsvergleich einfache Staatssteuer gemäss Verheiratetentarif ab 2012 und Verheiratetentarif gemäss Gegenvorschlag zur PI KR-Nr. 189/2011:

Steuerbares Einkommen in Franken	Einkommensbelastung Verheiratetentarif einfache Staatssteuer in Franken	
	Tarif ab 2012	Gegenvorschlag zur PI KR-Nr. 189/2011
15 000	30	30
20 000	134	134
30 000	461	461
40 000	894	894
50 000	1 420	1 420
60 000	2 020	2 020
80 000	3 407	3 407
100 000	4 886	4 807
120 000	6 486	6 207
150 000	9 157	8 560
180 000	11 964	10 960
200 000	13 964	12 680
250 000	19 217	17 180
300 000	24 869	22 160
400 000	37 328	33 135
500 000	50 328	45 135
600 000	63 328	57 135
800 000	89 328	81 135
1 000 000	115 328	105 135

3. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem Gegenvorschlag zur PI nicht nur die hohen, sondern auch die mittleren Einkommen entlastet werden. Im interkantonalen Belastungsvergleich schneidet jedoch der Kanton Zürich bei mittleren Einkommen vergleichsweise gut ab; es kann in dieser Hinsicht auf den neuesten Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2012 vom Dezember 2012 hingewiesen werden, der von BAK Basel im Auftrag der Finanzdirektion erstellt wird (www.steuern.ch). Wie ebenfalls aus dem Steuerbelastungsmonitor hervorgeht, schneidet der Kanton Zürich dagegen bei hohen bzw. sehr hohen Einkommen vergleichsweise schlecht ab. Seinerzeit waren denn auch im sogenannten Steuerpaket des Regierungsrates vom 12. Juni 2008 (Vorlage 4516) Entlastungen für sehr hohe Einkommen vorgesehen; dabei war ebenfalls die Streichung der obersten

Progressionsstufe von 13% vorgesehen. In den Beratungen des Kantonsrates und im anschliessenden Abstimmungskampf waren jedoch diese Entlastungen bei sehr hohen Einkommen politisch sehr umstritten. Sie dürften wesentlich dazu beigetragen haben, dass in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 das Steuerpaket bzw. die Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 abgelehnt wurde.

4. Bei alledem ist auch auf die hohen Steuerausfälle hinzuweisen, die mit dem Gegenvorschlag zur PI verbunden sind. Gemäss den Berechnungen des Steueramtes, ausgehend von den für das Rechnungsjahr 2013 budgetierten Steuereinnahmen, sind diese Ausfälle allein bei der Staatssteuer auf jährlich 165 Mio. Franken zu schätzen. Hinzu kommen entsprechende Ausfälle bei den Gemeindesteuern. Die gesamten jährlichen Steuerausfälle, Staats- und Gemeindesteuern, sind demnach auf jährlich rund 365 Mio. Franken zu schätzen.

Bei der Würdigung der geschätzten Ausfälle für die Staatssteuer von jährlich 165 Mio. Franken ist von der heutigen finanziellen Situation des Kantons auszugehen. Es zeigt sich, dass es zunehmend schwieriger wird, den gesetzlich geforderten mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung zu erreichen, da laufend Jahre mit positiven Rechnungsabschlüssen aus dem Zeitraum für die Berechnung des Ausgleichs herausfallen; dieser Zeitraum umfasst acht Jahre und verschiebt sich jährlich um ein Jahr nach vorn. Zudem ist der mittelfristige Ausgleich bis 2020 auch durch die Sanierung der BVK belastet. Weiter sind die künftigen Auswirkungen der im Bund anstehenden Unternehmenssteuerreform III im Auge zu behalten. Schliesslich stehen in den nächsten Jahren – nicht zuletzt wegen der stark wachsenden Bevölkerung – hohe Investitionsausgaben an, insbesondere im Gesundheits- und im Bildungswesen, aber auch im Verkehr.

In diesem schwierigen Umfeld würden die mit dem Gegenvorschlag zur PI verbundenen Ausfälle bei der Staatssteuer von jährlich rund 165 Mio. Franken, die rund drei Steuerfussprozente ausmachen, den Staatshaushalt empfindlich treffen. Der mittelfristige Haushaltsausgleich wäre ernsthaft infrage gestellt. Massnahmen auf der Aufwand- oder Ertragsseite der Erfolgsrechnung wären kaum zu umgehen.

5. Aus all diesen Gründen ist der Gegenvorschlag zur PI abzulehnen.

6. Im Folgenden ist noch kurz auf die ursprüngliche PI einzugehen. Mit dieser wurde, wiederum verglichen mit dem geltenden Steuertarif ab Steuerperiode 2012, folgender Einkommenssteuertarif vorgeschlagen:

Grundtarif für Alleinstehende:

Grundtarif ab 2012 (§35 Abs. 1 StG)		Grundtarif PI KR-Nr. 189/2011	
	in Franken		in Franken
0% für die ersten	6 700	0% für die ersten	6 200
2% für die weiteren	4 700	2% für die weiteren	4 300
3% für die weiteren	4 700	3% für die weiteren	4 300
4% für die weiteren	7 600	4% für die weiteren	7 000
5% für die weiteren	9 300	5% für die weiteren	8 600
6% für die weiteren	10 700	6% für die weiteren	9 900
7% für die weiteren	12 400	7% für die weiteren	13 900
8% für die weiteren	16 900	8% für die weiteren	26 900
9% für die weiteren	32 500	9% für die weiteren	30 700
10% für die weiteren	32 200	10% für die weiteren	65 900
11% für die weiteren	51 000	11% für die weiteren	75 900
12% für die weiteren	66 200	12% für Einkommensteile über	253 600
13% für Einkommensteile über	254 900		

Verheiratetentarif für Verheiratete:

Verheiratetentarif ab 2012 (§35 Abs. 2 StG)		Verheiratetentarif PI KR-Nr. 189/2011	
	in Franken		in Franken
0% für die ersten	13 500	0% für die ersten	12 400
2% für die weiteren	6 100	2% für die weiteren	5 700
3% für die weiteren	7 700	3% für die weiteren	7 100
4% für die weiteren	9 400	4% für die weiteren	8 600
5% für die weiteren	10 700	5% für die weiteren	9 900
6% für die weiteren	13 900	6% für die weiteren	12 800
7% für die weiteren	30 800	7% für die weiteren	58 400
8% für die weiteren	30 800	8% für die weiteren	58 400
9% für die weiteren	46 400	9% für die weiteren	59 000
10% für die weiteren	55 400	10% für die weiteren	59 800
11% für die weiteren	60 100	11% für die weiteren	63 300
12% für die weiteren	69 300	12% für Einkommensteile über	355 400
13% für Einkommensteile über	354 100		

In Abweichung zum Gegenvorschlag baut der mit der PI vorgeschlagene Einkommenssteuertarif auf dem bis Ende 2011 geltenden Tarif auf, d. h., der im Juni 2011 erfolgte Ausgleich der kalten Progression ab Steuerperiode 2012 bleibt unberücksichtigt. Dies führt bei tie-

feren Einkommen zu Mehrbelastungen. Hingegen wird die Steuerbelastung für steuerbare Einkommen über etwa Fr. 60 000 bei Alleinstehenden und über etwa Fr. 90 000 bei Verheirateten gesenkt. Zudem soll die oberste Progressionsstufe von 13% ebenfalls gestrichen werden.

Unter der Annahme, dass zur Vermeidung einer Mehrbelastung bei tieferen Einkommen – auch bei der PI – die Einkommensbeträge für die ersten sechs Progressionsstufen (0%, 2%, 3%, 4%, 5% und 6%) an jene des Einkommenssteuertarifs ab der Steuerperiode 2012 anzupassen wären, sind hier die Staatssteuerausfälle auf jährlich 146 Mio. Franken zu schätzen. Unter Berücksichtigung der Gemeindesteuern sind die gesamten Ausfälle für Staats- und Gemeindesteuern auf rund 330 Mio. Franken zu schätzen. Auch hier wären demnach die Steuerausfälle beträchtlich. Aus den Gründen, wie wir sie im Hinblick auf den Gegenvorschlag zur PI dargelegt haben, ist auch die PI selber abzulehnen.

7. Wir beantragen Ihnen daher, dem Kantonsrat zu beantragen, sowohl die PI KR-Nr. 189/2011 als auch den Gegenvorschlag abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 1. Oktober 2013 nahm die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates vom 10. Juli 2013 zur Kenntnis. Weil für die Gemeinden sowohl die ursprüngliche als auch die geänderte parlamentarische Initiative mit erheblichen Steuerausfällen verbunden wäre, wurde der Verband der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten des Kantons Zürich zu einer Stellungnahme eingeladen.

Der Leitende Ausschuss kommt in seinem Schreiben vom 15. November 2013 zum Schluss, dass die Tarifierpassungen bei beiden Varianten zum heutigen Zeitpunkt für die Gemeinden nicht verkräftbar sind. Sie müssten mit Mindererträgen von zwei bis vier Steuerprozenten rechnen, wobei Gemeinden mit einer hohen Steuerkraft tendenziell stärker belastet würden. Deren Steuerkraft käme unter Druck, was wiederum Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich hätte.

Anlässlich der Schlussabstimmung vom 3. Dezember 2013 lehnte die Kommission die ursprüngliche parlamentarische Initiative einstimmig ab. Der geänderten Fassung stimmte sie bei 7:7 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten zu.

Für die Kommissionsmehrheit sind der flachere Progressionsverlauf bei den höheren Einkommensklassen und die Abschaffung der obersten Progressionsstufe von 13% von grosser Bedeutung. Die Posi-

tion des Kantons Zürich hat sich vor allem bei Steuerpflichtigen mit hohen bis sehr hohen Einkommen in den letzten Jahren stetig verschlechtert. Die geänderte parlamentarische Initiative korrigiert dies und trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich im Bereich der Steuern wieder etwas zu verbessern. Die familienpolitischen Elemente des am 15. Mai 2011 an der Urne knapp abgelehnten «Steuerpakets» wurden inzwischen umgesetzt (Erhöhung Kinder- und Kinderdrittbetreuungsabzüge per 1. Januar 2013). Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass der Kanton Zürich auch für Steuerpflichtige mit hohem Einkommen attraktiv sein muss, trägt doch beispielsweise das eine Prozent der Steuerpflichtigen mit den höchsten Einkommen zu einem Viertel des gesamten Steuerertrags bei.

Die Kommissionsminderheit lehnt auch die geänderte parlamentarische Initiative ab. Sie verweist darauf, dass im Standortwettbewerb viele weitere Faktoren eine wesentlich grössere Rolle spielen als die Steuerbelastung. Weiter ist sie der Ansicht, dass die Finanzperspektiven keine Steuerausfälle im Umfang von jährlich schätzungsweise 365 Mio. Franken (165 Mio. Franken bei der Staatssteuer bzw. von 200 Mio. Franken bei den Gemeindesteuern) zulassen. Sie sieht sich dabei in den Ergebnissen verschiedener Volksabstimmungen zu Steuergesetzvorlagen in den vergangenen Jahren bestätigt.